

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LgebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hockenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gelten entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Hockenheim.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Hockenheim Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Hockenheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Hockenheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 € bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 €.

§ 5 Gebührenerleichterungen

- (1) Erbringt die Stadt Hockenheim öffentliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen, kann die festzusetzende Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (Gebührenerleichterung). Der Antrag auf Gebührenerleichterung ist schriftlich zu stellen; die Voraussetzungen des Satzes 1 sind darzulegen.
- (2) Werden die öffentlichen Leistungen ausschließlich oder überwiegend zu Gunsten der Stadt Hockenheim erbracht, erfolgt keine Gebührenerhebung.
- (3) Lagen die nach Abs. 1 Satz 2 anzugebenden Gründe für die Gebührenerleichterung tatsächlich nicht vor, erfolgt die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr nachträglich.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Hockenheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Hockenheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 7.12.1994, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 26.9.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, 21. Dezember 2006

gez.

Dieter Gummer

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 15.05.2009 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.04.2009. In Kraft getreten am 24.05.2009. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 23.05.2009. Inhalt: Änderung Gebührenverzeichnis (Anlage), § 1 Abs. 1 Ziff. 12.1 und 19.

2. Änderungssatzung vom 18.06.2010 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.05.2010. In Kraft getreten am 29.05.2010. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 28.05.2010. Inhalt: Änderung Gebührenverzeichnis (Anlage).

3. Änderungssatzung vom 27.01.2022 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2022. In Kraft getreten am 01.02.2022. Veröffentlicht auf der Hockenheimer Homepage am 28.01.2022. Inhalt: Änderung § 4 Abs. 1, Änderung Gebührenverzeichnis (Anlage).

Anlage zur 3. Änderungssatzung der Stadt Hockenheim über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis Teil 1 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
2.	Akteneinsicht Akteneinsicht (sofern keine gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen)	15,00 €
3.	Anträge	
3.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 € bis 150,00 €
3.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr lt. Satzung im Einzelfall, mind. 3 €
3.3.	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.4.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €
4.	Auskünfte	
4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € bis 75,00 €
4.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
5.	Befreiungen Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 € bis 750,00 €
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €
6.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Urkunden sowie Abschriften und Kopien (pro Kopie)	3,00 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien (pro Kopie)	3,00 €
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 €
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts / z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG BW)	30,00 €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	30,00 €
9.	Kirchenaustrittsverfahren Kirchenaustrittsverfahren	40,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5% des Wertes, min. 10,00 €
10.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5% von 500 € und 3% des Mehrwertes, mind. 10,00 €
11.	Melderecht	
11.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	a) Einfache schriftliche Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €
	b) Erweiterte schriftliche Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 €
	c) Gruppenauskunft (§ 46 BMG) Grundbetrag	12,00 €
	Zuzüglich für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
	Sofern die Auskunft mit Hilfe der Datenverarbeitung erteilt wird	0,10 € / Adresse
	d) Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
11.2	Datenübermittlung (je nach Art und Umfang)	10,00 € - 2.500 €
11.3	Bescheinigungen	
	a) Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 10 KommWG)	12,00 €
	b) Sonstige Bescheinigungen (z.B. Meldebescheinigungen)	8,00 €
11.4	Sonstige Amtshandlungen (öff. Leistungen) der Meldebehörde <i>Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters, die Eintragung einer Auskunftssperre.</i>	48,00 € / Stunde
12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	50,00 € bis 300,00 €
12.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 22.1, mind. 20 €
13.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlG Bei rein karitativen Sammlungen kann die Gebühr reduziert werden.	50,00 €
14.	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
14.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 €
14.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
14.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
14.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	a) bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite	0,50 €
	b) bei einem größeren Format, je Seite	1,00 €
14.5	Für Ausdrücke im Bereich "Geo-Informationssystem", Ausdruck aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)	
	a) DIN A4 ALK	10,00 €
	b) DIN A3 ALK	20,00 €
	c) DIN A2 ALK	30,00 €
	d) DIN A1 ALK	40,00 €
	e) DIN A0 ALK	50,00 €
	f) Ausdruck von kompletten Bebauungsplänen (inkl. Text und Zeichnung)	50,00 €
	g) Daten CD	20,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
15.	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) <i>Soweit besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.</i>	
15.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
15.2	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
15.3	Einfache, schriftliche und elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei
15.4	Schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 10.000,00 €
15.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 10.000,00 €
15.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise <i>Leistungen siehe Ziff. 14</i>	

Anmerkung:	* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.
-------------------	--

Gebührenverzeichnis Teil 2 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006

2. Verwaltungsgebühren des Fachbereichs Bürgerservice – Sicherheit und Ordnung –

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Fischereischeine	
1.1	Ausstellen eines Fischereischeines auf Lebenszeit	30,00 €
1.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	15,00 €
1.3	Ersatzausstellung eines Fischereischeines (z.B. bei Verlust)	30,00 €
1.4	Eintragung der Fischereiabgabe in einen vorhandenen Fischereischein / Verlängerung	15,00 €
1.5	Eintrag der Fischereiabgabe mit gleichzeitiger Neuausstellung eines Fischereischeines	20,00 €
	Hinzu kommt die jeweils gültige Landesfischereiabgabe.	
2.	Gaststättenrecht	
2.1	Gaststätterlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 €
2.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 €
2.3	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	70,00 €
2.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	70,00 €
2.5	Gestattungen (§ 12 GastG)	70,00 € / Stunde, mind. 50 €
	a) zusätzlich ist bei Großveranstaltungen von überregionalem Interesse oder mit einer erwarteten Besucherzahl von über 500 Personen ein Zuschlag für den Mehraufwand zu entrichten.	70,00 € / Stunde
2.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	70,00 €
2.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	35,00 €
2.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	70,00 € / Stunde
2.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	70,00 € / Stunde
2.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	70,00 €
2.11	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GastG, GastVO, LVwVfG	70,00 € / Stunde
2.12	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	70,00 € / Stunde
2.13	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gaststättenrecht	70,00 € / Stunde
2.14	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe)	70,00 € / Stunde
2.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gaststättenrecht	70,00 € / Stunde
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	70,00 / Stunde
4.	Gewerberecht	
4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (Gewerbean-/um-/abmeldungen)	
	a) einfache Fälle	30,00 €
	b) zusätzlich bei Fällen über 30 Min. Bearbeitungszeit je angefangener Viertelstunde	15,00 € / Viertelstunde
4.2	Schriftl. Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	15,00 €
4.3	Gewerbemeldebescheinigung	
	a) einfache Fälle	10,00 €
	b) zusätzlich bei Fällen über 15 Min. Bearbeitungszeit	5,00 €
4.4	Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung)	700,00 €
4.5	Spielrecht	
	a) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.100,00 €
	b) Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	70,00 €
	c) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	70,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
4.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	2.000,00 €
4.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	70,00 € / Stunde, mind. 700,00 €
4.8	Bewachungsgewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) bei natürlichen Personen	700,00 €
	b) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) bei juristischen Personen	1.000,00 €
	c) Überprüfung des Bewachungspersonals nach § 9 BewachVO sowie die Freigabebestätigung	105,00 €
	d) Regelmäßige Überprüfung (§ 34 a GewO)	105,00 €
4.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b GewO)	70,00 € / Stunde
4.10	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	70,00 € / Stunde
4.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 €
4.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 €
4.13	Schließungsverfügung (§ 15 GewO)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 €
4.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GewO, HWO, SpielVO, LVwVfG oder sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften.	70,00 € / Stunde
4.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gewerberecht	70,00 € / Stunde
4.16	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gewerberecht	70,00 € / Stunde
4.17	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe)	70,00 € / Stunde
4.18	Reisegewerbe	
	a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO sowie § 1 AuslReise-GewV)	65,00 € / Stunde, mind. 195,00 €
	Bei Nichtabholung oder Rücknahme des Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % erhoben.	
	b) Verlängerung der Gültigkeit einer Reisegewerbekarte	65,00 €
	c) Erweiterung einer Reisegewerbekarte (Änderung/Ergänzung der Tätigkeit)	65,00 €
	d) Adressänderung in einer Reisegewerbekarte innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft	30,00 €
	e) Adressänderung bei Zuzug von außerhalb der VWG	65,00 €
	f) Ersatzausstellung bei Verlust der Reisegewerbekarte	65,00 €
	g) Ausnahmen von der Erfordernis der Reisegewerbekartenpflicht	50,00 €
4.19	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste u. ä. (Festsetzung nach § 69 GewO)	
	a) Veranstaltungen an Werktagen	140,00 €
	b) Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	210,00 €
	c) Dauerhafte Festsetzungen	280,00 €
	d) Bei Veranstaltungen mit überwiegend karitativem Hintergrund und bei Weihnachtsmärkten kann die Gebühr reduziert werden.	
	e) Ablehnung, Änderung, Aufhebung und Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	70,00 € / Stunde
4.20	Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen	
	a) Ausnahmen nach §§ 20, 23 LadSchlG	70,00 € / Stunde
	b) Ausnahmen nach § 12 FTG	70,00 € / Stunde
	c) Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Waren anlässlich von Veranstaltungen (beinhaltet § 55 a GewO, § 23 LadSchlG und § 12 FTG)	105,00 €
	Bei Genehmigungen mit vermindertem Bearbeitungsaufwand erfolgt ein Abschlag	75,00 €
	d) Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen	70,00 € / Stunde
5.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Geräte-MaschinenlärmschutzVO)	70,00 € / Stunde
6.	Waffenrecht	
6.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	57,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.2	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	45,00 €, bei Mehraufwand über 45 Min. zzgl. 57,00 € / Stunde
6.3	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	60,00 €
6.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger/bis zu 2 Kurzwaffen)	60,00 €
6.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	30,00 € / Waffe
6.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen, gelbe WBK)	60,00 €
6.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	60,00 €
6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	360,00 €
6.9	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	360,00 €
6.10	Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	85,00 €
6.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben) bei vorhandener Waffenbesitzkarte	60,00 €
6.12	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 6 WaffG	30,00 €
6.13	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	60,00 € zzgl. 30,00 € / weiterem Berechtigten
6.14	Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	60,00 €
6.15	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	30,00 €
6.16	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	60,00 €
6.17	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)	30,00 € / Waffe
6.18	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	30,00 € / Waffe
6.19	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes in der Waffenbesitzkarte	30,00 € / Waffe
6.20	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	30,00 € / Waffe
6.21	Bekanntgabe der NWR ID's, Ausstellung von Stammdatenblättern und Eindruck in Waffenbesitzkarte (§ 37 ff. WaffG)	25,00 € / Waffe, bei Mehraufwand über 25 Min. zzgl. 57,00 € / Stunde
6.22	Anzeigebescheinigung verbotene Magazine (§ 37h WaffG)	15,00 € / Eintragung
6.23	Anzeigebescheinigung Deko-/Salutwaffen (§ 37h WaffG)	15,00 € / Eintragung
6.24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	60,00 €
6.25	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	300,00 €
6.26	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	180,00 €
6.27	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	300,00 €
6.28	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	300,00 €
6.29	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	60,00 €
6.30	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	85,00 €
6.31	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	60,00 €
6.32	Erteilung einer Schießeralaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	85,00 €
6.33	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	85,00 €
6.34	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	85,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.35	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis –	85,00 €
6.36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	85,00 €
6.37	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	85,00 €
6.38	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	85,00 €
6.39	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	60,00 €
6.40	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	30,00 €
6.41	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	30,00 €
6.42	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 €
6.43	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 €
6.44	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	120,00 €
6.45	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 120,00 €
6.46	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 €
6.47	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 12 Abs. 4 WaffG)	120,00 €
6.48	Anordnung nach § 25a WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	57,00 € / Stunde
6.49	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG	57,00 € / Stunde
6.50	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	57,00 € / Stunde
6.51	Regel- und Sonderprüfungen nach § 27a WaffG – Schießstättenüberprüfung	57,00 € / Stunde, mind. 285,00 €
6.52	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandsaufsicht	57,00 € / Stunde
6.53	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG – Waffenbesitz – und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen	57,00 € / Stunde
6.54	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG – Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen	57,00 € / Stunde, mind. 285,00 €
6.55	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG – Aufbewahrung von Waffen	57,00 € / Stunde
6.56	Anordnung nach 39 Abs. 3 WaffG – Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.	57,00 € / Stunde
6.57	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – Verbotene Waffen	57,00 € / Stunde
6.58	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG	57,00 € / Stunde
6.59	Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	57,00 € / Stunde
6.60	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	57,00 € / Stunde
6.61	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren – Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	57,00 € / Stunde
6.62	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG	57,00 € / Stunde
6.63	Erteilung oder Veränderung von waffenrechtlichen Erlaubnissen (soweit nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt)	57,00 € / Stunde
6.64	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten (soweit nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt)	57,00 € / Stunde
6.65	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt sind	57,00 € / Stunde
6.66	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der der Berechtigte Anlass gegeben hat	57,00 € / Stunde
6.67	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	57,00 € / Stunde
6.68	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	57,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.69	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	57,00 € / Stunde

Anmerkung:
* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.

Gebührenverzeichnis Teil 3 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006

3. Verwaltungsgebühren des Fachbereichs Bauen und Wohnen – Baurecht –

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Bauvoranfrage	
1.1	Positive Entscheidung	3 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
1.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde
1.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde
1.4	Verlängerung Bauvorbescheid	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
1.5	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen / Zulassung <i>im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, verfahrensfreie Vorhaben: Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen zusammen:</i>	63,00 € / Stunde
1.5.1	Art der baulichen Nutzung	
	a) Ausnahme	1.000,00 €
	b) Befreiung	2.000,00 €
1.5.2	Geschossigkeit	Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.3	Geschossfläche	Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.4	Bauweise	1.500,00 €
1.5.5	Grundfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.6	Unterschreitung der Grundstücksbreite	50,00 € je angefangene 10 cm
1.5.7	Unterschreitung Baulinie / Überschreitung Baulinie / Baugrenze	
	a) § 31 BauGB	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
	b) § 23 Abs. 2, 3 bzw. Abs. 5 BauNVO	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.8	Höhe der baulichen Anlagen (Wand- / First- / Trauf- / Sockel- / Kniestockhöhe, obere Außenwandbegrenzung, u.a.)	50,00 € je angefangene 10 cm Über- schreitung
1.5.9	Firstrichtung	
	a) Hauptgebäude	350,00 €
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	150,00 €
1.5.10	Dachform	
	a) Hauptgebäude	350,00 €
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	150,00 €
1.5.11	Dachneigung	
	a) Hauptgebäude	100,00 € je angefangene 5 Grad
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	50,00 € je angefangene 5 Grad
1.5.12	Dachausführung	
	a) Dachdeckung (Farbe, Material etc.) / Überstand	300,00 €
	b) Dachbegrünung	300,00 €
1.5.13	Je Dachgaube / Aufbau / Dacheinschnitt / Zwerchgiebel	
	a) Unzulässig	200,00 €
	b) Gestaltung	100,00 €
	c) Breite/Höhe	50,00 € je angefangene 10 cm
1.5.14	Abweichung von der Fassadenfarbe / -gestaltung	300,00 €
1.5.15	Einfriedungen/ Werbeanlagen / Stützmauer u.a.	
	a) Unzulässig	200,00 €
	b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00 €
1.5.16	Garagen / Carport / Stellplätze	
	a) Standort je Garage / Carport / Stellplatz	150,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
	b) Anzahl je Garage / Carport / Stellplatz	500,00 €
1.5.17	Überschreitung der Anzahl der Wohnungen je Wohnung	1.000,00 €
1.5.18	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung	500,00 €
1.5.19	Abweichung von der Barrierefreiheit	10 % der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 500,00 €
1.5.20	Abstandsfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.21	Waldabstand	100,00 € je angefangene 5 m, mind. 100,00 €
1.5.22	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung	300,00 €
1.5.23	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung	200,00 €
2.	Baugenehmigungsverfahren	
2.1	Positive Entscheidung	6 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
2.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde
2.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde
2.4	Antragszurückweisung wegen Unvollständigkeit, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde	59,00 € / Stunde
2.5	Verlängerung Baugenehmigung	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
2.6	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung <i>Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage</i>	
2.7	Teilbaugenehmigung	3 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
2.8	Teilbaufreigabe	39,00 €
2.9	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlage	2-fache Gebühr nach Ziffer 2.1 zzgl. 2-fache Gebühr nach Ziffer 2.6
2.10	Schlussabnahme / Nachschau	61,00 € / Stunde
3.	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
3.1	Positive Entscheidung	5 ‰ der Baukosten; mind. 200,00 €
3.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde
3.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde
3.4	Antragszurückweisung wegen Unvollständigkeit, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde	59,00 € / Stunde
3.5	Verlängerung Baugenehmigung	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
3.6	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung <i>Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage</i>	
3.7	Teilbaugenehmigung	3 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
3.8	Teilbaufreigabe	39,00 €
3.9	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlage	2-fache Gebühr nach Ziffer 3.1 zzgl. 2-fache Gebühr nach Ziffer 3.6
3.10	Schlussabnahme / Nachschau	61,00 € / Stunde
4.	Kennntnisgabeverfahren	
4.1	Eingangsbestätigung	
	a) bei vollständigen Unterlagen	1 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 125,00 €
	b) bei unvollständigen Unterlagen	29,00 €
4.2	Benachrichtigung je Angrenzer/in	17,00 €
4.3	Untersagung des Baubeginns	99,00 €
4.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	99,00 €
4.5	Rücknahme	59,00 € / Stunde
5.	Verfahrensfreie Vorhaben	
5.1	Beantwortung baurechtlicher Anfragen in Textform	63,00 €
5.2	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung <i>Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage</i>	

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:</i>	56,00 € / Stunde
6.1	1-5 Wohnungen/Einheiten	300,00 €
6.2	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 €
6.3	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 €
6.4	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 €
6.5	Ab 26 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 €
6.6	Ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 €
6.7	Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten gilt 6.1 bis 6.6)	200,00 €
6.8	Sonstige Änderungen	100,00 €
6.9	Mehrfertigungen	100,00 €
6.10	Garagen / Carports / Stellplätze (wie Wohnungen/ Einheiten) jedoch 1/2	1/2 der Gebühr nach 6.1 bis 6.9
7.	Baulasten	
7.1	Baulastenübernahme, je Baulast	65,00 €
7.2	Löschung von Baulasten, je Baulast	65,00 €
7.3	Baulastenauskunft in Textform, je Baulast	17,00 €
8.	Brandverhütungsschau	
8.1	Durchführung	68,00 € / Stunde
8.2	Nachschauen	68,00 € / Stunde
9.	Baukontrolle/-überwachung	
9.1	Durchführung	61,00 € / Stunde
9.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (z. B. § 47 LBO u. a.)	67,00 € / Stunde
10.	Abnahme von fliegenden Bauten Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte, u.a.	61,00 € / Stunde
11.	Beratung Bauherr/in, Planer/in, Sonstige	
11.1	Beratung	63,00 € / Stunde
11.2	Beantwortung baurechtlicher Anfragen, mündlich oder in Textform	63,00 € / Stunde
12.	Dienstleistungen für Dritte	
12.1	Tätigkeit / Bearbeitung	59,00 € / Stunde
12.2	Akteneinsicht in die Bauakte / Statik	59,00 € / Stunde, mind. 15,00 €
12.3	Übermittlung von Daten in Textform	59,00 € / Stunde zzgl. Kosten für Kopien gem. Anlage 1
13.	Denkmalschutz	
13.1	Bearbeitung	65,00 € / Stunde
13.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen/Anordnungen	65,00 € / Stunde
13.3	Steuerbescheinigung nach EStG	65,00 € / Stunde zzgl. 1 ‰ der bescheinigten Summe
13.4	Auskunft aus der Denkmalliste in Textform, je Objekt	10,00 €
14.	Wasserschutzrechtliche Genehmigung <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr zusammen:</i>	
14.1	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten
14.2	Genehmigung / Eignungsfeststellung / Befreiung von Vorhaben in Überschwemmungs-, Quellschutz- und Wasserschutzgebieten sowie Gewässerstrandstreifen	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten
14.3	Genehmigung von Abwasseranlagen	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
15.	Wasserrecht <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	
15.1	Erteilung von Befreiungen in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG	48,00 € / Stunde
15.2	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen des Wasserrechts	48,00 € / Stunde
16.	Naturschutzrecht	
16.1	Anordnung nach § 33 NatSchG	48,00 € / Stunde
16.2	Sperrungen nach § 54 NatSchG: Genehmigung oder Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	48,00 € / Stunde
17.	1. und 7. BImSchV und Feuerungsverordnung Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen	59,00 € / Stunde
18.	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Erneuerbare Energien, Heizungstausch, u.a.	59,00 € / Stunde
19.	Grundstücksteilungen Verwaltungsaufwand	65,00 € / Stunde
20.	Zuteilung / Änderung einer Hausnummer eines Gebäudes bzw. Zuordnung zu einer Straße außerhalb eines Baugenehmigungs- / Kenntnisgabeverfahrens Antrag auf Zuteilung / Änderung einer Hausnummer / Zuordnung zu einer Straße	27,00 €
21.	Sonstige öffentliche Leistungen Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen	59,00 € / Stunde

Anmerkung:

* Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

** Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.